

Archiv des öffentlichen Rechts

In Verbindung mit

Peter Badura · Rüdiger Breuer
Horst Ehmke · Jochen Abr. Frowein
Peter Häberle · Peter Lerche
Gerhard Robbers

Herausgegeben von

Udo Di Fabio · Martin Eifert
Peter M. Huber

141. Band, Heft 1

März 2016



Mohr Siebeck

Archiv des öffentlichen Rechts

In Verbindung mit

Professor Dr. *Peter Badura*, München; Professor Dr. *Rüdiger Breuer*, Bonn; Professor Dr. *Horst Ehmke*, Bonn; Professor Dr. *Jochen Abr. Frowein*, Heidelberg; Professor Dr. *Peter Häberle*, Bayreuth/St. Gallen; Professor Dr. *Peter Lerche*, Gauting; Professor Dr. *Gerhard Robbers*, Trier

Herausgegeben von

Professor Dr. *Udo Di Fabio*, 53113 Bonn, Adenauerallee 24–42
Professor Dr. *Martin Eifert*, 10099 Berlin, Unter den Linden 6
Professor Dr. *Peter M. Huber*, 80539 München, Prof.-Huber-Platz 2

Manuskripte und redaktionelle Anfragen werden an einen der Herausgeber erbeten, Besprechungsanfragen, Besprechungsexemplare und geschäftliche Mitteilungen an den Verlag.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Publikation in gedruckter und elektronischer Form. Weitere Informationen dazu und zu den beim Autor verbleibenden Rechten finden Sie unter www.mohr.de/aoer.

Ohne Erlaubnis des Verlags ist eine Vervielfältigung oder Verbreitung der ganzen Zeitschrift oder von Teilen daraus in gedruckter oder elektronischer Form nicht gestattet. Bitte wenden Sie sich an rights@mohr.de.

Erscheinungsweise: Bandweise, pro Jahr erscheint ein Band zu 4 Heften mit je etwa 160 bis 170 Seiten. *Online-Volltext:* Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext enthalten, Institutionen mit mehr als 20.000 Nutzern bitten wir um Einholung eines Preisangebots direkt beim Verlag. Kontakt: elke.brixner@mohr.de. Um den Online-Zugang für Institutionen/Bibliotheken einzurichten, gehen Sie bitte zur Seite: www.ingentaconnect.com/register/institutional. Um den Online-Zugang für Privatpersonen einzurichten, gehen Sie bitte zur Seite: www.ingentaconnect.com/register/personal. Abbestellungen sind nur zum Jahresende für das folgende Jahr möglich. Die Abbestellung muss bis spätestens 30. November erfolgen. *Verlag:* Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen. *Vertrieb:* erfolgt über den Buchhandel.

© 2016 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. – Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany. Satz und Druck von Laupp & Göbel in Gomaringen und Bindung von Buchbinderei Nädele in Nehren.

ISSN 0003-8911

Archiv des öffentlichen Rechts

141. Band (2016), Heft 1

Inhalt

Abhandlungen

- Prof. Dr. *Ulrich Becker* und Prof. Dr. *Jens Kersten*, München
Phänomenologie des Verfassungswandels.
Eine verfassungstheoretische und rechtsdogmatische Perspektiv-
erweiterung anlässlich der demografischen Entwicklung 1
- Daniel Wolff*, München
Willkür und Offensichtlichkeit. Die verfassungsgerichtliche Prüfung
einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG
i. V. m. Art. 267 Abs. 3 AEUV 40

Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften – 50 Jahre danach –

Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Badura

München, 21. Februar 2014
Carl Friedrich von Siemens Stiftung

- Prof. Dr. Dr. *Udo Di Fabio*, Bonn 106
- Prof. Dr. *Peter M. Huber*, München 117
- Prof. Dr. DDr. h. c. *Thomas Oppermann*, Tübingen 136
- Prof. Dr. *Fausto de Quadros*, Lissabon 144

Literatur

Anzeigen

- Dieter Grimm/Alexandra Kemmerer/Christoph Möllers (Hrsg.):
Gerüchte vom Recht
(Prof. Dr. *Matthias Klatt*, Hamburg) 151
- Tobias Herbst: Gesetzgebungskompetenz im Bundesstaat –
Eine Rekonstruktion der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
(PD Dr. *Iris Kemmler*, Tübingen) 152

Christofer Lenz/Ronald Hansel: Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Handkommentar (Prof. Dr. <i>Eckart Klein</i> , Potsdam)	156
Joachim Linck/Manfred Baldus/Joachim Lindner/Holger Poppenhäger/ Matthias Ruffert (Hrsg.): Die Verfassung des Freistaates Thüringen. Handkommentar (Prof. Dr. <i>Peter Badura</i> , München)	158
Jochen Mohr: Sicherung der Vertragsfreiheit durch Wettbewerbs- und Regulierungsrecht. Domesticierung wirtschaftlicher Macht durch Inhaltskontrolle der Folgeverträge (Prof. Dr. <i>Karl Riesenhuber</i> , Bochum)	162
Redaktionelle Notiz	164

Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften – 50 Jahre danach

FAUSTO DE QUADROS

Den Veranstaltern dieses Symposiums danke ich für die Einladung, heute hier zu sprechen. Es ist mir eine Ehre an dieser Würdigung von *Peter Badura* teilzuhaben. *Badura* setzte ein eindrucksvolles Zeichen in der Lehre verschiedener Bereiche des Öffentlichen Rechts. Eines der herausragenden Merkmale seiner akademischen Persönlichkeit war die Tatsache, dass er in Deutschland die wissenschaftlichen Studien vieler Forscher aus Europa, Amerika und Asien betreut hat. Ich war einer von denjenigen, die das Privileg hatten von dieser Betreuung zu profitieren. In den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts führte ich in München einen Forschungsplan mit der wissenschaftlichen Unterstützung von *Peter Badura* durch. Danach griff ich oft auf seinen Rat, seine Orientierung und seine Werke zurück. An dieser Stelle möchte ich nochmals *Badura* für den bedeutenden Beitrag zu meiner Weiterbildung zum Juristen des Öffentlichen Rechts und insbesondere für die starke Bindung zum deutschen Recht, die ich hierdurch erreichte, danken. Diese Verbindung zwischen mir und *Badura* ermöglichte ihm, wichtige Beziehungen zum portugiesischen Recht und zu den Universitäten in Portugal herzustellen. In Anerkennung dieser Leistungen verlieh meine Fakultät, die Juristische Fakultät der Universität von Lissabon, die 2013 ihr hundertjähriges Bestehen feierte, die Ehrendoktorwürde. Ich hatte damals die Ehre, bei dieser Zeremonie die Patenschaft zu übernehmen.

Heute wurde bereits an den Vortrag erinnert, den *Badura* 1964 über das Thema, *Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften* hielt.

In diesem Vortrag äußerte sich *Badura* zu der Frage nach den Gemeinsamkeiten in den verschiedenen Tendenzen der deutschen Lehre des Öffentlichen Rechts. Bezüglich der internationalen Organisationen, die nach dem 2. Weltkrieg auf dem europäischen Kontinent entstanden, vor allem jedoch hinsichtlich der Europäischen Gemeinschaften fragte er nach den rechtspolitischen Grundlagen zur Begrenzung der Souveränität der Staaten, die Mitglieder der

Gemeinschaften waren. Ebenso stellte er die Frage, wie man an die Gemeinschaften die Anforderungen hinsichtlich der demokratischen Ausübung der Macht und der Rechtsstaatlichkeit stellen konnte, denen sich die Staaten stellten. *Badura* beklagte sich hierbei über die „Rebarbarisierung der Verfassungskultur“, wobei er *Kaiser* zitierte, und über die „geminderte Rechtsstaatlichkeit“, wobei er *Erler* zitierte. Für ihn stellten sich die Europäischen Gemeinschaften als öffentliche Macht dar, die ohne demokratisch-parlamentarische Kontrolle ausgeübt wurde und die einer verfassungsmäßigen Grundlage entbehrte. Er fragte sich, ob Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch nicht staatliche Gebilde und Aktivitäten eingehalten werden könnten. *Badura* führte auf diese Weise die Klagen weiter, die *Georg Jellinek* 1882 in seinem Werk *Die Lehre der Staatenverbindungen* zum Ausdruck gebracht hatte, nämlich dass die Souveränität von Staaten verblasen würde, wenn ein Staat sich den internationalen Verwaltungsbündnissen des 19. Jahrhunderts anschloss.

Die Geschichte übernahm es, für die zu jener Zeit wohlbegründeten Fragestellungen *Baduras* eine Antwort zu finden. Schon früh verspürten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die Notwendigkeit, in ihren nationalen Verfassungen den Beschränkungen der Souveränität, die sich aus dem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften und später zur Europäischen Union sowie aus ihrer Beteiligung an der fortschreitenden Integration seit Rom bis Lissabon ergaben, demokratische Legitimation zu verleihen. Diese Legitimation wurde durch die Verankerung der sogenannten „Europäischen Klauseln“, von denen einige den beabsichtigten Zielen angemessener waren als andere, in den nationalstaatlichen Verfassungen vollzogen. Einige dieser Klauseln bejahten die Annahme der Beschränkungen der Souveränität aus dem freien Beitritt zu den Gemeinschaften (das war in Frankreich der Fall). Andere genehmigten dem Parlament, Hoheitsrechte (und nicht die Souveränität, wie ich betone) an die Gemeinschaften zu übertragen (dies war der Fall des Bonner Grundgesetzes). Diese Beschränkungen der Souveränität wurden von den Staaten unter drei Bedingungen angenommen, die in den entsprechenden Verfassungen verankert waren oder von den entsprechenden nationalen Verfassungsgerichten geschaffen wurden. Erstens die Achtung des Subsidiaritätsprinzips in den Beziehungen zwischen der Union und den Staaten mit der Absicht die Entscheidungsgewalt näher an die Bürger heranzutragen; zweitens die Achtung des größtmöglichen Grundrechtsschutzes und der Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaat – dieses Problem erfuhr eine ganz besondere Aufmerksamkeit durch das deutsche Bundesverfassungsgericht; drittens die Achtung des Grundsatzes des Vorranges des Rechts der Europäischen Union vor den nationalen Rechten mit den Schranken, die durch das Urteil „Wachauf“ des Europäischen Gerichtshofs und durch die Rechtsprechung des deutschen und des italienischen Verfas-

sungsgerichts gesetzt wurden; das heißt, die Achtung des Grundsatzes des Vorrangs des Rechts der EU so, wie er nach der Reform von Lissabon Eingang in die Verträge gefunden hat. Diese europäischen Klauseln wurden der Entwicklung des Integrationsprozesses angepasst, sodass sie es den Staaten ermöglichen, jederzeit, mit mehr oder weniger großen Schwierigkeiten, ihre Beteiligung an der Europäischen Union mit den entsprechenden Verfassungen zu vereinbaren und dabei der kontinuierlichen Integration vor allem nach der Reform von Maastricht Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Akzeptanz der Beschränkungen von Souveränität der Staaten wurde es möglich, auch die Staatlichkeit der Union zu legitimieren, die *Badura* in seinem erwähnten Vortrag noch bezüglich der Gemeinschaften für außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Rechts erachtete. Es ist richtig, dass die EU im verfassungsrechtlichen Sinn noch nicht als Staat angesehen werden kann, weil die Union kein eigenes Volk hat. Beziehungsweise, es gibt kein europäisches Volk, mit eigener verfassunggebender Gewalt (*pouvoir constituant*). Und es gibt kein europäisches Volk, weil es keine autonome europäische Staatsangehörigkeit gibt. Europäischer Bürger ist, so lauten die Verträge, wer nach Aussage der Staaten, deren Bürger ist. Deshalb gibt es in der Union nicht die *dual citizenship*, wie es sie in den meisten Bundesstaaten gibt. Selbst mit den neuen, vereinfachten, Verfahren zur Reform der Verträge, die im Vertrag von Lissabon geschaffen wurden, hängt die gesamte Änderung der Verträge weiterhin vom einstimmigen Willen der Staaten ab. Die Staaten sind nach wie vor die *Herren der Verträge*. Folglich liegt die sogenannte verfassunggebende Gewalt der Union bei den Staaten und nicht bei ihrem Volk. Deshalb war es übrigens auf Rechtsebene ein Fehler, den Verfassungsvertrag Verfassung zu nennen. Eben deshalb musste später den Verträgen jenes Adjektiv aberkannt werden. Die Union hat eine materielle Verfassung jedoch keine formelle Verfassung. Später werde ich auf diese Frage nochmals zurückkommen.

Aber selbst wenn die Union kein Staat ist, werden die staatlichen Merkmale der Union zunehmend wahrnehmbar und sind heute schon offenkundig.

Erstens haben wir bereits in seinem Anfangsstadium einen Kongress mit zwei Kammern. Er setzt sich aus dem Europäischen Parlament, als Kammer der Vertreter der europäischen Bürger, die von Letzteren gewählt werden, wie aus Art. 14 des Vertrages für die Europäische Union hervorgeht, und dem Rat als Vertretungsorgan der Staaten, wie Art. 16 Abs. 2 desselben Vertrags bestimmt, zusammen. Beide Kammern haben heute gemeinsame Gesetzgebungskompetenz. Dies ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in der Union. Außerdem übt das Europäische Parlament ein Kontrollrecht über die anderen politischen Organe der Union aus, wodurch eine demokratische Kontrolle der Ausübung der Entscheidungsgewalt der Union gesichert ist.

Die Kommission, sei es aufgrund ihrer Zusammensetzung, sei es wegen ihrer Tätigkeit, gleicht zunehmend der Regierung eines Staates. Der Kom-

missionspräsident wird entsprechend der Ergebnisse der Parlamentswahlen vom Parlament gewählt. Er und die anderen Mitglieder der Kommission werden vom Parlament eingesetzt. Der Präsident hat die politische Koordination der gesamten Kommission inne und ist für sie verantwortlich, so wie es auch beim Premierminister irgendeines Mitgliedstaates der Fall ist.

Im Bereich der Justiz ist man schon weit in der Integration vorangeschritten. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Fall, jedoch in einem wichtigen Fall, die Zuständigkeit eines Kassationsgericht für nationale Rechtsakte, die dem Recht der Europäischen Union widersprechen. Er kann einen staatlichen Rechtsakt zur Absetzung eines Gouverneurs einer nationalen Zentralbank aufheben, wie Art. 14 Abs. 2 § 2 des Protokolls über die Satzung des europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bestimmt. Andererseits nimmt die Anzahl der Materien zu, in denen der EuGH durch seine Urteile die Gerichte der Mitgliedstaaten bindet.

Auf allgemeinem Feld der Rechtsintegration sind verschiedene Punkte in Richtung eines zunehmenden Ausbaus einer Rechtsgemeinschaft oder einer rechtsstaatlichen Gemeinschaft hervorzuheben. Ich verwende hier den Begriff Rechtsgemeinschaft in dem Sinne, wie ihn *Walter Hallstein* 1962 benutzt hat. Diese Rechtsgemeinschaft erreichte man mit der internationalen Öffnung der Verfassungen der Mitgliedstaaten. Diese internationale Öffnung fand unter dem Zeichen des Artikels 25 des GG statt und hatte seinen Grund in der *Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung*. Das GG hat in dieser Materie viele andere Verfassungen darunter insbesondere die portugiesische Verfassung beeinflusst, wie ich es bereits in einem Aufsatz, der im Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, Band 58 veröffentlicht wurde, dargelegt habe.

Aber auf dem Gebiet der reinen Integration erfolgt der Ausbau der Rechtsgemeinschaft am intensivsten, vor allem durch die Europäisierung der nationalen Rechtsordnungen. Die Europäisierung der nationalen Rechtsordnungen vollzieht sich in einem zunehmend größeren Rahmen. Inzwischen umfasst sie nicht nur die wirtschaftlichen Bereiche der nationalen Rechtsordnungen (wie es zum Beispiel beim Wirtschaftsrecht, beim Handelsrecht, beim Wettbewerbsrecht der Fall ist), sondern auch, und hier wird es für uns interessanter, bedeutende Gebiete des Verwaltungs- und Verfassungsrechts. Hinsichtlich des Verwaltungsrechts gewinnt das Europäische Verwaltungsrecht eine zunehmend größere Bedeutung. Es ergibt sich, zunächst, aus einer horizontalen Bewegung, die in einer Annäherung der nationalen Verwaltungsrechtsordnungen der 28 Staaten unter sich in einer rechtsvergleichenden Perspektive zum Ausdruck kommt. Aber die Europäisierung ergibt sich auch aus einer vertikalen Bewegung, die im Eindringen des Rechts der Europäischen Union in das Verwaltungsrechtssystem der Mitgliedsstaaten zum Ausdruck kommt. In verschiedenen Materien erfolgte auf Druck des Rechts der Europäischen Union eine wahrhaftige Implosion der nationalen Verwaltungsrechtsordnungen.

gen: Ich denke hierbei, nur um einige Beispiele zu nennen, an die Bereiche der öffentlichen Verträge, des Widerrufs von Verwaltungsakten, einschließlich der begünstigenden Akte, der außervertraglichen Haftung der Öffentlichen Verwaltung und der Haftung des Staates für Akte der Judikatur.

Im Verfassungsrecht erfolgte die durch die Integration bedingte Harmonisierung der Verfassungen der Mitgliedsstaaten zunächst durch die Achtung der *Europarechtsfreundlichkeit der Verfassung*.

Diese Harmonisierung führte dazu, dass heute von einem „gemeinsamen Verfassungsrecht“ oder von einem „europäischen Verfassungsrecht“ gesprochen werden kann. Bedeutende Gebiete dieses europäischen Verfassungsrechts sind der Schutz der Grundrechte auf der Basis der Grundrechtecharta und im Dialog mit den nationalen Verfassungen, die Finanz- und Währungsbeziehungen zwischen den Staaten, die Erfordernisse des neuen Europäischen Fiskalpakts usw.

Sowohl die Politikwissenschaft wie auch die Rechtswissenschaft gingen jedoch weiter und erreichten auf den Ebenen des Staats und der staatlichen Verfassung sowie der kontinentalen europäischen Integration und des europäischen Verfassungsrechtes eine dritte Ebene: die Ebene der Globalisierung, des globalen Rechts und des sogenannten globalen Konstitutionalismus. Heute stehen wir vor der Globalisierung, wie wir in den 50er und 60er Jahren vor der europäischen Integration standen. Das heißt, in Bezug zur Globalisierung stehen wir heute an dem Punkt, an dem *Badura* 1964 in Bezug zur Integration stand: Besser gesagt, heute versuchen wir einen rechtlichen Rahmen für die Globalisierung zu finden, der den Gewalten demokratische Legitimität verleiht, die aus dem entstehen, was man unter „globaler Gemeinschaft“ versteht. Um zu versuchen, diesen rechtlichen Rahmen zu finden, sprechen manche von „pluralem Konstitutionalismus“ oder von Konstitutionalismus auf vielen Ebenen oder im Englischen „multilevel constitutionalism“. Um die pyramidenförmige Rangordnung darzustellen, wird auf der untersten Ebene von der staatlichen Verfassung, darüber von der europäischen Verfassung und auf der Spitze von der globalen Verfassung gesprochen. Aber dies sind verschiedene Realitäten und die Worte „Verfassung“ und „Konstitutionalismus“ werden dort in einem anderen Sinn verwendet. Wenn wir von staatlicher Verfassung sprechen, beziehen wir uns auf die formelle Verfassung, über die das Volk des Staates in Ausübung seiner verfassungsgebenden Gewalt abgestimmt hat. Bleibt hinzuzufügen, dass die Verfassungen der modernen, demokratischen Staaten heute notwendigerweise auf den Grundsätzen der Demokratie und des Rechtsstaats aufbauen und in ihrem Kern den Wert des Primats der Menschenwürde haben, wie es viele dieser Verfassungen ausdrücklich erwähnen: Das ist zum Beispiel bei der deutschen Verfassung und, auf deren Einfluss hin, bei der portugiesischen Verfassung der Fall. Wenn wir uns andererseits auf die „Europäische Verfassung“ beziehen, denken wir an

die materielle Verfassung der Europäischen Union. Wie bereits gesagt, ist die Europäische Union kein Staat und hat also keine formelle Verfassung. Aber sie hat eine materielle Verfassung, die aus den Werten besteht, die in Art. 2 des Vertrages über die Europäische Union aufgelistet sind, unter denen die Werte der Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, des Rechtsstaats und der Achtung der Grundrechte hervorzuheben sind. Im Gegensatz hierzu ist die globale Verfassung wenig mehr als die Verfassung der Welthandelsorganisation. Das heißt, sie besteht nur aus einer Reihe von Prinzipien wirtschaftlicher Natur, die von einigen Staaten als zwingend angenommen werden aber nicht Teil des internationalen *ius cogens* sind.

Dieser globalen Verfassung, so verstanden, fehlt eine humane und soziale Dimension. Sie enthält keine Werte auch nicht den Wert der Menschenwürde. Andererseits gibt es keine Legitimation zur Begrenzung der Souveränität, die sich für die Staaten aus dem freien Spiel der Wirtschaftsmächte, die die wirtschaftliche Globalisierung kontrollieren, ergeben. In der Tat sind die Subjekte der Globalisierung zunehmend die Märkte und die Ratingagenturen, die ohne Regeln, ohne Kontrolle und daher mit vollkommen willkürlich in einem der Demokratie und dem Rechtsstaat entgegengesetzten Rahmen handeln. Sie fühlen sich deshalb in der Lage, ungestraft Verhaltensweisen zu übernehmen, durch die sie Staaten und Menschen ausbeuten, wie an der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise, die die Welt und besonders Europa erfasste, zu sehen ist. Was Griechenland zerstörte, war nicht nur die Finanzkrise, sondern auch und insbesondere die Barbarei des Verhaltens der Märkte und der Ratingagenturen. Deshalb müssen wir heute bezüglich der Globalisierung dieselben Forderungen stellen, die *Badura* in den 60er Jahren in Bezug auf die Integration stellte. Wir müssen eine verfassungsmäßige Legitimation für die Globalisierung finden und wir müssen eine demokratische Kontrolle der globalen Mächte gewährleisten. Und wir müssen auch sicherstellen, dass die europäische Integration ihr Modell der Demokratie und des Rechtsstaats als Bedingung des eigenen Fortbestehens des politischen und sozialen Modells der Europäischen Union auf die globale Ebene überträgt.

Eine Schlussbemerkung, die mir sehr wichtig ist. Sowohl die Erweiterung der Supranationalität in den Beziehungen zwischen den Staaten und der Europäischen Union, als auch die Europäisierung des Verfassungsrechts der Staaten sowie die Globalisierung gebieten, dass die Staaten ihre eigene Verfassungsidentität definieren und bewahren. Im Rahmen der Europäischen Union ist dies in den Verträgen ausdrücklich gewährleistet, so bereits in Artikel 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, der die Verfassungsidentität in den weiteren Begriff der nationalen Identität der Staaten integriert. Die Verfassungsidentität der Staaten soll zumindest die Grundsätze der Demokratie, des Rechtsstaats, des Primats und der Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie der nationalen Errungenschaft des Grundrechtsschutzes

als Minimalstandard für die in die Verfassungsordnung des entsprechenden Staates übernommene Wahrung der Grundrechte umfassen. Ich begrüße die Anstrengung des *Bundesverfassungsgerichts* von Karlsruhe im Sinne der Achtung und der Wahrung der Verfassungsidentität des Grundgesetzes. Hoffen wir, dass die Verfassungsgerichte der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union denselben Weg einschlagen.

Wie zu sehen ist, regt der Gedanke, den *Badura* 1964 ausdrückte, noch heute zu vielen Überlegungen an. Hoffen wir, dass wir uns alle in zehn Jahren erneut treffen, um wiederum Herrn *Badura* zu ehren, aber auch der Freude wegen, uns wiederzusehen und diese wichtigen Fragen von Neuem unter den dann aktuellen Umständen zu debattieren.